



PRESSEMITTEILUNG Nr. 10/25

Luxemburg, den 4. Februar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-158/23 | [Keren]¹

Internationaler Schutz: Dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, eine Integrationsprüfung bestehen müssen, widerspricht dem Unionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen nicht

Allerdings darf das Nichtbestehen einer solchen Prüfung nicht systematisch geahndet werden

Die niederländischen Rechtsvorschriften sehen für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, u. a. die Pflicht vor, innerhalb einer bestimmten Frist eine Integrationsprüfung zu bestehen. Bei Nichtbestehen kann eine Geldbuße verhängt werden. Der Gerichtshof hebt die Bedeutung hervor, die der Erwerb insbesondere von Sprachkenntnissen für die Integration dieser Personen hat, und stellt fest, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die Teilnahme an Integrationsprogrammen und das Bestehen der damit zusammenhängenden Prüfungen verpflichtend zu machen. Es müssen dabei allerdings die sehr unterschiedlichen persönlichen Umstände berücksichtigt werden, in denen sich die Personen befinden, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Eine Geldbuße darf nur unter außergewöhnlichen Umständen verhängt werden, wie z. B. dann, wenn die betreffende Person nachweislich und fortdauernd nicht bereit ist, sich zu integrieren. Dass der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, grundsätzlich sämtliche Kosten der Kurse und Prüfungen des Integrationsprogramms auferlegt werden, stellt eine unangemessene Belastung dar.

Ein Eritreer kam im Alter von 17 Jahren in die Niederlande, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde. Als er 18 Jahre alt wurde, teilten ihm die niederländischen Behörden mit, dass er nach den niederländischen Rechtsvorschriften verpflichtet sei, einen Integrationskurs zu besuchen und grundsätzlich innerhalb von drei Jahren alle Teile der Integrationsprüfung bestehen müsse. Diese Frist wurde insgesamt um ein Jahr mit der Begründung verlängert, dass er sich dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aufgehalten und eine Ausbildung absolviert habe. Der junge Eritreer erschien allerdings nicht zu bestimmten Kursen und Prüfungen und bestand die, an denen er teilnahm, nicht.

Die Behörden verhängten gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro und forderten von ihm die vollständige Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 10 000 Euro, das ihm von der Verwaltung zur Finanzierung der Kosten des Integrationsprogramms gewährt worden war, weil er das Integrationsprogramm nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen habe. In der Folgezeit wurde er von der Pflicht, dieses Programm erfolgreich abzuschließen, befreit, weil er zu diesem Zeitpunkt ausreichende Anstrengungen dafür unternommen hatte. Diese Befreiung ließ seine Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße und zur Rückzahlung des Darlehens jedoch unberührt.

Er erhob vor den niederländischen Gerichten Klage, und der niederländische Staatsrat beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit des niederländischen Systems mit der Richtlinie über den internationalen Schutz vorzulegen².

In seinem Urteil **stellt der Gerichtshof fest, dass diese Richtlinie einer nationalen Regelung, die Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verpflichtet, eine Integrationsprüfung zu bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegensteht.**

In diesem Zusammenhang hebt der Gerichtshof hervor, **wie wichtig es ist, dass** Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, **Kenntnisse sowohl der Sprache als auch über die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats erwerben, um ihre Integration** in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats **zu fördern** und den Zugang u. a. zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung zu erleichtern. Des Weiteren stellt er fest, dass die Mitgliedstaaten in diesem Kontext über einen gewissen Wertungsspielraum verfügen. Gleichwohl ist es umso notwendiger, persönliche und sehr unterschiedliche Umstände von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu berücksichtigen, als diese Personen besonders schutzbedürftig sind, was die Gewährung dieses Schutzes gerade rechtfertigt.

So ist **besonderen individuellen Umständen wie Alter, Bildungsniveau, finanzieller Lage oder Gesundheitszustand der betreffenden Person Rechnung zu tragen.** Darüber hinaus sollten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffenden Personen noch nicht dauerhaft im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen haben, die für das Bestehen einer Integrationsprüfung verlangten Kenntnisse auf Grundkenntnisse beschränkt werden, ohne über das hinauszugehen, was erforderlich ist, um die Integration zu fördern. Ferner sollte jede Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, von der Pflicht zum Bestehen dieser Prüfung befreit werden, falls sie nachweisen kann, dass sie bereits tatsächlich integriert ist.

Jedenfalls darf das Nichtbestehen einer solchen Prüfung nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine solche Sanktion darf nur unter außergewöhnlichen Umständen verhängt werden, wie z. B. dann, wenn die betreffende Person nachweislich und fortdauernd nicht bereit ist, sich zu integrieren. Des Weiteren darf der betreffenden Person in Anbetracht ihrer persönlichen und familiären Situation mit einer solchen Geldbuße keinesfalls eine unangemessene finanzielle Belastung auferlegt werden.

Im vorliegenden Fall kommt die von der niederländischen Regelung vorgesehene Geldbuße systematisch zur Anwendung und kann bis zu 1 250 Euro betragen. Eine solche Maßnahme dürfte zu dem mit dieser Regelung verfolgten Ziel in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.

Dass der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, grundsätzlich sämtliche Kosten der Kurse und Prüfungen des Integrationsprogramms auferlegt werden, gefährdet zudem das Ziel, die tatsächliche Integration dieser Person in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats sicherzustellen. Mit dieser Pflicht wird ihr eine unangemessene Belastung auferlegt, die nicht nur ihren tatsächlichen Zugang zum Integrationsprogramm, sondern auch die Wahrnehmung der weiteren Rechte und Vorteile, die ihr nach der Richtlinie 2011/95 zustehen, durch sie behindert.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.